

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Gemeinden und Landkreise
im Freistaat Sachsen

über:

Landesdirektion Sachsen

- im Postaustausch -

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Sächsischer Landkreistag e. V.

Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen
OT Nardt
Sankt-Florian-Weg 1
02979 Elsterheide

Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V.
Hauptstraße 30
01619 Zeihain

**Allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVO
hinsichtlich Farbgebung und zusätzlicher Applikationen sowie nach
§ 47 Abs. 1 FZV über die Anbringung von hinteren Kennzeichen an
Fahrzeugen der Feuerwehren**

Schreiben des SMWA vom 24. Februar 2016, Az.: 65-4013/2/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr (SMWA) den Erlass „Erteilung von Ausnahmen gemäß § 70 StVZO hinsichtlich Farbgebung und zusätzlicher Applikationen sowie nach § 47 über die Anbringung von hinteren Kennzeichen an Fahrzeugen der Feuerwehren vom 4. April 2014 (Az.: 64-4013/2/11-2014/10504) aufgehoben. Mit gleichem Schreiben erließ das SMWA in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern eine Allgemeine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Farbgebung und zusätzlicher Applikationen sowie über die Anbringung von hinteren Kennzeichen an Fahrzeugen der Feuerwehren.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ehrenfried Krause

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3734
Telefax +49 351 564-3269

ehrenfried.krause@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
26-1531.00/44

Dresden,
4. März 2016

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhörung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente.

Nunmehr sind alle in der DIN 14502-3 (Feuerwehrfahrzeuge – Teil 3: Farbgebung und besondere Kennzeichnungen) aufgeführten Farben, d. h.

- Feuerwehrrot RAL 3000
- Verkehrsrot RAL 3020
- Leuchtröt RAL 3024
- Leuchthellrot RAL 3024 (bei der Verwendung von Folien)

für die äußere Farbgebung zulässig, ohne dass bei der Verwendung von Tagesleuchtfarben eine gesonderte Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Weiterhin ist die einheitliche Verwendung von Applikationen beschrieben. Dies bezieht sich sowohl auf die farbliche Gestaltung als auch auf deren Anbringung. Soweit Folien zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit verwendet werden sollen, ist deren Zulässigkeit durch Prüfzeichen auf der Markierung zu belegen. Ausnahmsweise kann dies durch nachvollziehbare einschlägige Herstellernachweise erfolgen.

Geregelt ist auch, dass bei vollflächiger rückwärtiger Warnmarkierung die gegebenenfalls vorgeschriebene Konturmarkierung am Fahrzeugheck entfallen kann, sowie das an allen Fahrzeugen, die mit fluoreszierenden gelben Applikationen versehen sind, in Anlehnung an ECR 104 auch die Streifen- oder Konturmarkierungen fluoreszierend gelb (retroreflektierend) ausgeführt sein dürfen.

Das vorbenannte Schreiben des SMWA ist als Anlage beigefügt. Es wird gebeten, die Gemeinden in entsprechender Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Permesang
Referatsleiter Brandschutz,
Rettungsdienst, Katastrophenschutz

Anlage: 1